

**„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Sabine Reschke*

**Strafbarkeit des Cyber-Grooming**

Ludwig-Maximilians-Universität München

Betreuer: Prof. Dr. Mark Zöllner

Abgabedatum: 26.10.2020

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einleitung</b> .....	92
<b>II. Einführung in das Thema</b> .....	92
1. Gesetzgeberische Entwicklung .....	92
2. Problemaufriss.....	93
<b>III. Gesetzgeberische Ausgestaltung</b> .....	94
1. Normzweck und geschütztes Rechtsgut.....	94
a) Eigenständiger Rechtsgutsbegriff in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB.....	94
b) Rechtsgut des § 176 StGB.....	95
aa) Schutz der ungestörten sexuellen (Gesamt-)Entwicklung.....	95
bb) Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung.....	95
c) Zusammenfassung.....	96
2. Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB.....	96
a) Objektiver Tatbestand.....	96
aa) Täter.....	96
bb) Opfer.....	97
cc) Verhältnis Täter – Opfer .....	97
dd) Tathandlung „Einwirken“ .....	97
ee) Tatmittel .....	98
b) Subjektiver Tatbestand .....	98
aa) Vorsatz .....	98
bb) Besondere Absicht.....	98
<b>IV. Kritik an der Ausgestaltung der Strafbarkeit</b> .....	98
1. Vollendetes Cyber-Grooming .....	98
a) Problem: Vorfeldkriminalisierung .....	99
aa) Grundsatz Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen.....	99
bb) Rechtsgüterschutz als Legitimationsmaßstab .....	99
cc) Verbot eines reinen Täter- und Gesinnungsstrafrechts.....	100
dd) Notwendigkeit der restriktiven Auslegung .....	101
b) Weitere Kritikpunkte an der gesetzgeberischen Ausgestaltung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB.....	102
aa) Weitere Vorverlagerung durch § 176 Abs. 5 StGB.....	102
bb) Begrenzte Einwirkungsformen.....	103
cc) Problem der starren Altersgrenze .....	103
dd) Absichtserfordernis in § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. a) .....	104
ee) Unverhältnismäßigkeit des Strafrahmens .....	104
2. Versuchsstrafbarkeit am untauglichen Objekt.....	105
<b>V. Zusammenfassung und Fazit</b> .....	106
<b>VI. Schlusswort</b> .....	107

## I. Einleitung

„Hoffe, bin nicht zu alt (Helmut45)“, „Guten Tag, Hi, mag jüngere (Berliner53)“, „Willst du mal was aufregendes sehen (Arnold1991)“ und „Bist du noch Jungfrau (Anaconda33)“. Solche Chatanfragen erhielten Ermittler des BKA, als sie sich mit dem Profil eines 13-jährigen Mädchens in einem Chatroom anmeldeten. Diese Stichprobe lässt vermuten, dass entsprechende Chatverläufe in Deutschland an der Tagesordnung sind.<sup>1</sup> gesetzliche Reaktion auf solche Kommunikationsversuche mit Kindern hat der Gesetzgeber vor einiger Zeit als das sog. „Cyber-Grooming“ unter Strafe gestellt. Dabei wird unter „Cyber-Grooming“ die Anbahnung von Kontakten zu Kindern über das Internet zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch verstanden.<sup>2</sup> Vor allem jetzt in Zeiten der Corona-Pandemie wird in den Medien das Cyber-Grooming als eine enorme Gefahr gesehen. Kinder und Jugendliche verbringen aufgrund des Online-Unterrichts noch mehr Zeit im Netz, was sie zum leichten Ziel für Cyber-Grooming in sozialen Netzwerken und Online-Spielen mache.<sup>3</sup> Bis vor kurzem war der Versuch, mit einem vermeintlichen Kind in sexueller Absicht im Internet in Kontakt zu treten, ausdrücklich nicht unter Strafe gestellt.<sup>4</sup> Seit dem 13.03.2020 hat der Gesetzgeber nun auch diejenigen Fälle unter Strafe gestellt, deren Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Handeln beziehe sich auf ein Kind.<sup>5</sup> Mit der Neueinführung der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs bestrebt der Gesetzgeber, der Missbrauchsgefahr im Netz besser zu begegnen. Damit gerät der kontroverse Tatbestand des Cyber-Grooming erneut in das juristische Diskussionsfeld.

## II. Einführung in das Thema

### 1. Gesetzgeberische Entwicklung

Im Jahr 2003 wurde der deutsche Gesetzgeber erstmals auf die bestehende Gefahr, im digitalen Raum Opfer von Cyber-Grooming zu werden, aufmerksam. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (SexualdelÄndG) vom 27.12.2003 fand das Cyber-Grooming in Gestalt von § 176 Abs. 4 Nr. 3 (a.F.) Aufnahme in das StGB.<sup>6</sup> In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Presse von Fällen der Missbrauchsanhaltung im Internet berichtet hätte, die sich in den Vereinigten Staaten zugegetragen haben sollen, die in mehreren Fällen mit einer Vergewaltigung geendet hätten.<sup>7</sup> Des Weiteren wird eine Stellungnahme des europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses angeführt, die eine Anpassung der Strafvorschriften fordert, um Verbrechen, bei denen Kinder durch Tricks oder Verführungskünste zu Treffen verleitet werden, zu erfassen.<sup>8</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt war das auf die Verwirklichung des sexuellen Missbrauchs von Kindern abzielende Einwirken durch Schriften, insbesondere in Chatrooms im Internet, lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung. Mit der Einführung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB (a.F.) schloss der Gesetzgeber diese Strafbarkeitslücke.<sup>9</sup> Danach macht sich bereits derjenige strafbar, der auf ein Kind durch Schriften

<sup>1</sup> Schneider, KriPoZ 2020, 137.

<sup>2</sup> Eisele, in: FS Heinz, 2012, S. 697 (697 f.).

<sup>3</sup> Stukenberg, Online-Chats und -Spiele als Einfallstor für sexuellen Missbrauch, DLF 24.5.2020, abrufbar unter: [https://www.deutschlandfunk.de/cybergrooming-online-chats-und-spiele-als-einfallstor-fuer.724.de.html?dram:article\\_id=477289](https://www.deutschlandfunk.de/cybergrooming-online-chats-und-spiele-als-einfallstor-fuer.724.de.html?dram:article_id=477289) (zuletzt abgerufen am 14.10.2020).

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/13836, S. 1.

<sup>5</sup> Van Eder, NJW 2020, 1033.

<sup>6</sup> Duttge/Hörnle/Renzikowski, NJW 2004, 1065.

<sup>7</sup> BT-Drs. 15/350, S. 17.

<sup>8</sup> Eisele, in: FS Heinz, 2012, S. 697 (698).

<sup>9</sup> BT-Drs. 19/13836, S. 9.

(§ 11 Abs. 3 StGB) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll. Dabei ist unter „Einwirkung“ nach der Gesetzesbegründung auch ein Handeln ohne jegliche sexuelle Bedeutung zu verstehen. Der Sexualbezug soll hierbei lediglich durch die Intentionen des Täters hergestellt werden. So sollten vor allem Fälle erfasst werden, in denen sich Erwachsene als vermeintliche Kinder ausgeben, um später ihre sexuellen Absichten durchzusetzen, sobald sie das Vertrauen des Kindes gewonnen haben.<sup>10</sup> Erwähnenswert im Zusammenhang des SexualdelÄndG ist auch die Anhebung der Mindeststrafe in § 176 Abs. 4 StGB für den Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt von einer ursprünglichen Geldstrafe auf drei Monate Freiheitsstrafe. Durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 21.1.2015 wurde die Norm zum Zwecke der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Konvention Nr.201) sowie der EU-Richtlinie 2011/93/EU erneut geändert. Dabei wurde § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in zweierlei Hinsicht erweitert: Die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie wurde in die Reihe der tauglichen Tatmittel aufgenommen. Hintergrund für die Erweiterung der Tatmittel war, dass der erweiterte Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB, auf den § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB Bezug nahm, grundsätzlich nur Speichermedien umfasste. Um der Informationsübertragungen über reine Datenleitungen Rechnung zu tragen, bei der es zu keiner Speicherung von Daten kommt, wurde die Erweiterung auf Informations- und Kommunikationstechnologie als Mittel der Einwirkung vorgenommen.<sup>11</sup> Zusätzlich wurde bei den Taten, die der Täter nach der Einwirkung zu begehen beabsichtigen muss, Delikte nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 StGB hinzugenommen.<sup>12</sup> Strafbar macht sich demnach auch, wer auf ein Kind in der Absicht einwirkt, eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herzustellen bzw. sich daran Besitz zu verschaffen.<sup>13</sup> Mit dem 57. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches wurde schließlich noch eine eingeschränkte Versuchsstrafbarkeit nach § 176 Abs. 6 S. 2 StGB eingeführt.

## 2. Problemaufriss

Die dynamische Entwicklung des § 176 StGB zeigt, dass der Gesetzgeber dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder besondere Beachtung beimisst. Der sexuelle Missbrauch von Kindern hat sich in den letzten Jahren erfolgreich als ein soziales Problem etabliert. Dabei ist das Strafrecht ein naheliegendes, weil durch Gesetzesänderungen beeinflussbares Feld politischer Aktivitäten.<sup>14</sup> Es stellt sich jedoch bei dieser dynamischen Gesetzgebung und der immer weiteren Vorverlagerung der Strafbarkeit die Frage, wo die Grenze zwischen dem noch legitimerweise strafbaren und dem nicht mehr strafbaren Vorfeldverhalten verläuft.<sup>15</sup> Mit der Einführung des § 176 Abs. 3 Nr. 4 StGB wurde die Pönalisierung der bisher straflosen Vorgänge im Vorfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs vorgenommen und somit vom Grundsatz der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlung abgewichen.<sup>16</sup> Ein Versuch des sexuellen Kindesmissbrauchs beginnt erst mit Handlungen des Täters, die nach seinem Tatplan der Vornahme der sexuellen Handlung unmittelbar vorgelagert sind.<sup>17</sup> Das für die Versuchsstrafbarkeit erforderliche unmittelbare Ansetzen liegt regelmäßig erst dann vor, wenn das Kind an einen anderen Ort verbracht

<sup>10</sup> Duttge/Hörnle/Renzikowski, NJW 2004, 1065.

<sup>11</sup> Gercke, CR 2014, 687 (688).

<sup>12</sup> BGBl. I 2015, S. 10.

<sup>13</sup> Fischer, StGB, 67. Aufl. (2020), § 184b Rn. 26.

<sup>14</sup> Dessecker, KriPoZ 2019, 282.

<sup>15</sup> Beck, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung – zum Problem der Unrechtsbegründung im Bereich vorverlegter Strafbarkeit, erörtert unter besonderer Berücksichtigung der Deliktstatbestände des politischen Strafrechts, 1992, S. 26.

<sup>16</sup> Funcke-Auffermann/Amelung, StraFo 2004, 265 (267).

<sup>17</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2017), § 176 Rn. 23.

wurde, wo die sexuelle Handlung alsbald vollzogen werden soll. Sofern der Täter jedoch darauf abzielt, das Kind durch weitere Zwischenhandlungen erst gefügig zu machen, so genügt für das unmittelbare Ansetzen nicht mal das Verbringen an einen anderen Ort.<sup>18</sup> Da eine Verabredung vor diesem Hintergrund bis zur Einführung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB keinen Straftatbestand erfüllt hat, sollte diese Strafbarkeitslücke geschlossen werden.<sup>19</sup> Auch wenn der gesetzgeberische gute Wille im Hinblick auf die Bemühungen, den Kindern einen besseren Schutz zu gewährleisten, aus moralisch-bürgerlicher Sicht zu befürworten ist, darf nicht verkannt werden, dass dieser gute Wille kein hinreichender Grund ist, um dem Gesetzgeber einen „Freibrief“ zum gesetzlichen Aktivismus zu erteilen.<sup>20</sup> Der Tatbestand des Cyber-Grooming ist vor allem aufgrund seiner weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit in heftige Kritik geraten, die die Frage nach seiner grundsätzlichen Legitimierbarkeit aufwirft. Dies gilt umso mehr für den neu eingeführten untauglichen Versuch des Cyber-Grooming.<sup>21</sup>

### III. Gesetzgeberische Ausgestaltung

#### 1. Normzweck und geschütztes Rechtsgut

Die Bestimmung des Rechtsgutes im Rahmen des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist vor allem deswegen von enormer Bedeutung, da eine zentrale tatbestandliche Voraussetzung dieser Norm die sexuelle Handlung ist. Gem. § 184h Nr. 1 StGB sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.<sup>22</sup> Außerdem spielt das Rechtsgut bei der Legitimation einer Strafnorm eine überragende Rolle.<sup>23</sup>

#### a) Eigenständiger Rechtsgutsbegriff in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB

Fraglich ist, ob § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ein eigenständiges Rechtsgut schützen will. Der § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist als eine eigenständige Strafvorschrift ausgestaltet.<sup>24</sup> Der Gesetzesbegründung lässt sich kein eigenständiges Rechtsgut des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB entnehmen.<sup>25</sup> Zu der Fragestellung, ob ein abweichendes Rechtsgut durch § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geschützt werden soll, finden sich auch in der Literatur keine Anhaltspunkte. Da sich die Regelung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in systematischer Hinsicht im 13. Abschnitt des StGB befindet, kann darauf geschlossen werden, dass sie dem einheitlichen Rechtsgut der „sexuellen Selbstbestimmung“ unterfällt. Dem Gesetzgeber zur Folge sollte aber dieses einheitliche Rechtsgut in den einzelnen Tatbeständen konkretisiert werden.<sup>26</sup> Im Hinblick darauf, dass sich § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB im Normgefüge des sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 StGB auffinden lässt, liegt es nahe, das Rechtsgut des § 176 StGB als das von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geschützte Rechtsgut anzusehen.<sup>27</sup> Das Rechtsgut des 176 StGB ist jedoch nicht unumstritten.<sup>28</sup>

<sup>18</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 176 Rn. 24.

<sup>19</sup> BT-Drs. 15/350, S. 17 f.

<sup>20</sup> Alexiou, Cyber-Grooming: Eine kriminologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung, 2018, S. 24.

<sup>21</sup> Fischer, Stellungnahme Prof. Dr. Fischer zu BT-Drs. 19/13836 v. 05.11.2019, abrufbar unter: <https://kripoz.de/wpcontent/uploads/2019/11/stellungnahme-fischer-cybergrooming.html> (zuletzt abgerufen am 14.10.2020), S. 2

<sup>22</sup> Wilmer, Sexueller Mißbrauch von Kindern: Empirische Grundlagen und kriminalpolitische Überlegungen, 1996, S. 21.

<sup>23</sup> Gaul, Abstrakte Gefährungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, 1991, S. 41 ff.

<sup>24</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 18.

<sup>25</sup> BT-Drs. 15/350, S. 17 f.

<sup>26</sup> Schroeder, in: FS Welzel, 1974, S. 859 (868 ff.).

<sup>27</sup> Stoiber, "Cyber-Grooming" aus empirischer und strafrechtlicher Sicht: Eine Analyse von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, 2020, S. 106 ff.

<sup>28</sup> Lederer, in: AnwaltK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 176 Rn. 2.

b) Rechtsgut des § 176 StGB

aa) Schutz der ungestörten sexuellen (Gesamt-)Entwicklung

Nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur ist das Rechtsgut bei § 176 StGB in der „ungestörten sexuellen Entwicklung“ von Kindern zu sehen. Diese Ansicht wird gestützt durch die Ausführungen des Gesetzgebers zum 4. StrRG.<sup>29</sup> Dabei wird in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Kindern geäußert, dass hiermit die ungestörte sexuelle Entwicklung des jungen Menschen geschützt werden solle.<sup>30</sup> Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die sexuelle Identität einer Person prozesshaft entwickelt und fremdbestimmte Eingriffe in die kindliche Sexualität in besonderer Weise geeignet sind, diese Entwicklung zu stören.<sup>31</sup> Kritisch gesehen wird jedoch, dass die Maßstäbe für eine „normale Entwicklung“ unbekannt sind und, dass die Bestimmung einer „Fehlentwicklung“ kaum greifbar ist. Dies gilt umso mehr, als jede Entwicklung eines Menschen äußeren (nicht wertend schlechten) Einflüssen ausgesetzt ist.<sup>32</sup> Diese Kritik wird dadurch relativiert, dass zum heutigen Stand der Wissenschaft in sexualwissenschaftlichen Studien zumindest typische Stadien der sexuellen Entwicklung von Kindern belegbar sind.<sup>33</sup> Einige Stimmen in der Literatur empfinden den Begriff der „sexuellen Entwicklung“ aber dennoch als zu eng gefasst, denn mögliche negative Konsequenzen können sich für das spätere Leben der Betroffenen nicht nur in Problemen im Sexualbereich äußern, sondern auch in unspezifischen psychischen Auffälligkeiten wie Depressionen, Angstsymptomen u. Ä. Daher wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut des § 176 StGB vermehrt auch von einer Beeinträchtigung der „Gesamtentwicklung“ der Kinder gesprochen.<sup>34</sup> Ob zwischen den Formulierungen „Gesamtentwicklung“ und „sexuelle Entwicklung“ ein inhaltlicher Unterschied besteht, bleibt allerdings offen. Festzustellen ist an dieser Stelle lediglich, dass der Begriff „sexuelle Entwicklung“ den Sexualbezug und somit den Ursprung der Störung deutlicher hervorhebt, wohingegen der Begriff der „Gesamtentwicklung“ vielmehr alle möglichen Folgen im Hinblick auf diese Störung erfasst.<sup>35</sup> Teilweise werden auch beide Begriffe kombiniert.<sup>36</sup> Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass das Rechtsgut nach überwiegender Auffassung die „ungestörte sexuelle Entwicklung“ ist, deren Fernziel der Schutz vor Beeinträchtigungen der „Gesamtentwicklung“ der Kinder darstellt.<sup>37</sup>

bb) Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung

Andere Stimmen in der Literatur lehnen die ungestörte sexuelle Entwicklung bzw. die Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung von Kindern als Rechtsgut komplett ab. Die Gegenansicht ist der Auffassung, dass § 176 StGB das sexuelle Selbstbestimmungsrecht schützt.<sup>38</sup> Dieser Ansicht nach würde die herrschende Meinung bei § 176 StGB ein Rechtsgut annehmen, dem durch die Tathandlungen der Norm nicht stets (unmittelbar) Gefahr droht. Dies wird damit begründet, dass die Tatsache, ob ein sexueller Übergriff negative Folgen für das betroffene Kind hat und von welcher Intensität diese sind, von vielen Einzelumständen abhängt.<sup>39</sup> Die sexuelle Selbstbestimmung sei das zutreffendere Rechtsgut, da jedenfalls sexuelle Handlungen mit Körperkontakt in die Rechtssphäre

<sup>29</sup> Brockmann, Das Rechtsgut des § 176 StGB: Zugleich ein Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Rechtsgutsbegriffs als Hilfsmittel der Auslegung, 2015, S. 182.

<sup>30</sup> BT-Drs. 6/1552, S. 9 f.

<sup>31</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 3.

<sup>32</sup> Wolters, in: SK-StGB, 9. Aufl. (2017), § 176 Rn. 2.

<sup>33</sup> Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2010), § 176 Rn. 1.

<sup>34</sup> BGH, Beschl. v. 21.9.2000 – 3 StR 323/00.

<sup>35</sup> Brockmann, S. 183.

<sup>36</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 176 Rn. 1a.

<sup>37</sup> Brockmann, S. 184.

<sup>38</sup> Stoiber, S. 123.

<sup>39</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 3.

des anderen eingriffen und somit seine körperliche Integrität berührten. Das solle unabhängig davon gelten, ob ein Erwachsener oder ein Kind betroffen sei. Somit kann nur die Zustimmung der anderen Person den Eingriff durch eine solche sexuelle Handlung rechtfertigen.<sup>40</sup> Das Problem, dass sexuelle Selbstbestimmung die Fähigkeit zu autonomen Entscheidungen voraussetzt, an der es bei (am offensichtlichsten sehr jungen) Kindern fehle, wird von der Minderheitsansicht damit gelöst, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht auch als ein Abwehrrecht gegenüber Dritten gesehen werden kann. Dabei bestehen Abwehrrechte in vollem Umfang auch für Personen, die konstitutionsbedingt derartige Rechte noch nicht selbst durchsetzen können.<sup>41</sup> Somit ist in Bezug auf Kinder ihr negatives sexuelles Selbstbestimmungsrecht als das Rechtsgut anzusehen. Der Umweg, das Unrecht bei § 176 StGB über die möglicherweise drohenden physischen und psychischen Schäden zu konstruieren, hält diese Ansicht für überflüssig.<sup>42</sup>

### c) Zusammenfassung

Das Rechtsgut des § 176 ist insgesamt sehr umstritten, wobei die herrschende Meinung trotz der Kritik am Schutz der „ungestörten sexuellen (Gesamt-) Entwicklung“ festhält.<sup>43</sup> Was den hier zu betrachtenden Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB betrifft, so kann nach der hier vertretenen Ansicht weder die eine noch die andere Ansicht überzeugen. In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, dass hier aufgrund der weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit im Gegensatz zu anderen Alternativen des Abs. 4 überhaupt keine Verletzung der Selbstbestimmung des Kindes gegeben ist.<sup>44</sup> Andere sehen das Rechtsgut des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB im „substratlose[n] öffentlichen Frieden“. <sup>45</sup> Wolters ist der Ansicht, dass ein vergleichbarer und messbarer Bezug des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB zum geschützten Rechtsgut der Vorschrift überhaupt nur dann hergestellt werden kann, wenn die Tathandlung auch objektiv ein sexualisiertes Klima schafft, das die geplante nachfolgende sexuelle Handlung begünstigt.<sup>46</sup> Diese Stimmen aus der Literatur deuten auf einen Aspekt hin, der angesichts des nicht unmittelbar herzustellenden Rechtsgutsbezugs Kernelement der vielfach am Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geäußerten Kritik ist; mithin der bereits erwähnten weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB.<sup>47</sup>

## 2. Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB

### a) Objektiver Tatbestand

#### aa) Täter

Der § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist ein Jedermanns-Delikt.<sup>48</sup> Zu beachten ist, dass sich das Delikt auch auf Jugendliche und Heranwachsende als mögliche Täter erstreckt.<sup>49</sup> Im Gegensatz zu § 176 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB impliziert die Tathandlung „Einwirken“ des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB keine Eigenhändigkeit.<sup>50</sup> Somit ist es möglich,

<sup>40</sup> Laubenthal, Handbuch Sexualstrafrecht: Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 2012, Rn. 29.

<sup>41</sup> Hörnle, in: FS Eisenberg, 2009, S. 321 (335).

<sup>42</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 3.

<sup>43</sup> Alexiou, S. 287.

<sup>44</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 41.

<sup>45</sup> Sick/Renzikowski, in: FS Schroeder, 2006, S. 603 (613).

<sup>46</sup> Wolters, in: SK-StGB, § 176 Rn. 24b.

<sup>47</sup> Alexiou, S. 288.

<sup>48</sup> Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, 8. Aufl. (2020), § 176 Rn. 2.

<sup>49</sup> Stoiber, S. 152.

<sup>50</sup> Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 176 Rn. 2.

sowohl als Mittäter als auch mittelbarer Täter auf ein Kind einzuwirken.<sup>51</sup> Ein Einwirken durch Unterlassen ist rechtlich nicht möglich, da bereits der Begriff des Einwirkens begriffsnotwendig ein aktives Tun voraussetzt. Somit scheiden untätig bleibende Garanten als Mittäter aus.<sup>52</sup> Als Vorsatzdelikt sind auf § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB die allgemeinen Regeln zur Täterschaft und Teilnahme anwendbar, sodass sowohl eine Anstiftung als auch eine Beihilfe zu einer solchen Tat vorstellbar ist.<sup>53</sup>

#### bb) Opfer

Opfer der Tathandlung ist ein „Kind“, mithin eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Tatbestandsmäßigkeit spielt die Geisteshaltung des Opfers keine Rolle.<sup>54</sup> Selbst wenn ein Kind bei Beginn der Einwirkungshandlung fest dazu entschlossen oder nur geneigt ist, mit dem Täter sexuelle Handlungen auszuführen, so ist dies von keinerlei Bedeutung.<sup>55</sup> Grund dafür ist die Tathandlung, die lediglich ein „Einwirken“ erfordert. Ein Einwirkungserfolg in der Form, dass durch das Einwirken im Opfer bereits die konkrete Bereitschaft zur Vornahme oder Duldung der anvisierten sexuellen Handlung geschaffen wird, ist nicht erforderlich.<sup>56</sup>

#### cc) Verhältnis Täter – Opfer

Trotz der oben erwähnten Gesetzesbegründung<sup>57</sup> des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, die vorwiegend auf den Schutz vor anonymen Kontaktabbahnungen im Internet abstellt, beschränkt sich der Schutz des Tatbestands nicht nur auf Fälle dem Kind unbekannter Täter. Es gibt weder im Wortlaut der Norm noch in den Gesetzgebungsmaterialien Anhaltspunkte dafür, dass die Anonymität eine Voraussetzung des Tatbestandes des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist.<sup>58</sup> Mithin können sich durchaus nahe Bekannte oder auch Familienmitglieder gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar machen.<sup>59</sup>

#### dd) Tathandlung „Einwirken“

Die Tathandlung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist das „Einwirken“ auf Kinder. Die Gesetzesbegründung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bietet keine (eigene) Definition von „Einwirken“ im Sinne des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB an, sondern verweist auf die Rechtsprechung und Literatur zum Einwirkungsbegriff des § 180b Abs. 1 S. 2 StGB a.F.<sup>60</sup>, die zur Auslegung des Begriffes „Einwirken“ des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB herangezogen werden sollte.<sup>61</sup> Danach erfasst das Einwirken i.S.v. § 180b Abs. 1 S. 2 StGB a.F. alle Formen der intellektuellen Beeinflussung, verlangt darüber hinaus aber auch eine gewisse Hartnäckigkeit.<sup>62</sup> Als Mittel kommen wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung und auch Gewalteinwirkung in Betracht.<sup>63</sup> Dabei ist das Einwirken unabhängig vom Eintritt des Erfolges. Das Kind muss lediglich die Einflussnahme tatsächlich zur Kenntnis genommen haben.<sup>64</sup> Erforderlich ist eine Konkretisierung auf ein Kind oder (bestimmte) Kinder.<sup>65</sup> Hierfür spricht die Gesetzesbegründung, die explizit ein „gezieltes“

<sup>51</sup> Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 176 Rn. 35.

<sup>52</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 42.

<sup>53</sup> Hörnle, in: LK-StGB, § 176, Rn. 112.

<sup>54</sup> Stoiber, S. 156.

<sup>55</sup> Frühsorger, Der Straftatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß § 176 StGB, 2011, S. 161.

<sup>56</sup> Frühsorger, S. 157.

<sup>57</sup> BT-Drs. 15/350 S. 17 f.

<sup>58</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. (2018), § 176 Rn. 4a.

<sup>59</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.2016 – 4 RVs 144/15; vgl. auch: BGH, Beschl. v. 16.07.2015 – 4 StR 219/15.

<sup>60</sup> § 180b StGB ist durch das 37. StÄG aufgehoben worden.

<sup>61</sup> BT-Drs. 15/350, S. 18.

<sup>62</sup> Lederer, in: AnwaltK-StGB, § 176 Rn. 21; a.A.: Frühsorger, S. 151 ff.

<sup>63</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.2016 – 4 RVs 144/15.

<sup>64</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 42.

<sup>65</sup> a.A. Frühsorger, S. 155 f.



einwirken auf ein „konkretes Kind“ fordert.<sup>66</sup> Auch der Zweck der Norm spricht dafür, da erst mit dem Bezug zu einem bestimmten Kind von einer Gefahr für dessen ungestörte sexuelle Entwicklung auszugehen ist.<sup>67</sup>

#### *ee) Tatmittel*

§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB sanktioniert ein Vorgehen mittels klar bestimmter Mittel: Schriften i.S.v. § 11 Abs. 3 StGB oder Informations- oder Kommunikationstechnologie. Im Gegensatz zu Nr. 4 muss der Inhalt weder einen pornographischen noch überhaupt einen Sexualbezug aufweisen.<sup>68</sup> Dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Willen, da laut Gesetzesbegründung gerade auch solche Täter erfasst werden sollen, die durch Tricks oder Verführungskünste auf Kinder in sexueller Absicht einwirken.<sup>69</sup>

#### *b) Subjektiver Tatbestand*

##### *aa) Vorsatz*

Auf subjektiver Seite ist bezüglich der einzelnen Merkmale des objektiven Tatbestandes jede Vorsatzform ausreichend. Insbesondere genügt bereits der bedingte Vorsatz im Hinblick auf das Kind-Sein des Gesprächspartners.<sup>70</sup> Nimmt der Täter irrig an, dass das Kind älter ist, so entfällt der Vorsatz aufgrund eines Tatbestandsirrtums gem. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB.<sup>71</sup> Bei der Konstellation, dass er irrig annimmt, ein Erwachsener sei ein Kind, wird er seit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit gem. § 176 Abs. 6 S. 2 StGB des versuchten Cyber-Grooming strafbar.<sup>72</sup>

##### *bb) Besondere Absicht*

Das Cyber-Grooming ist ein Delikt mit überschießender Innentendenz und erfordert die Absicht, das Kind durch die Einwirkung zu sexuellen Handlungen zu motivieren oder eine Tat nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 StGB zu begehen.<sup>73</sup> Es muss dem Täter gerade darauf ankommen, dass das Kind als End- oder auch Zwischenziel sexuelle Handlungen ausführt bzw. eine Tat nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 StGB begeht. Auf das Erreichen dieses Zieles kommt es hierbei aber nicht an.<sup>74</sup> Dem Wortlaut der Gesetzesbegründung zur Folge soll der Täter an den sexuellen Handlungen ferner ein Interesse haben. Ausgenommen sollen von der Strafbarkeit somit Fälle sein, in denen in Büchern, Internet oder auch in Chatrooms auf Kinder zugegangen wird, um sie darin zu unterstützen, ein positives Gefühl zu ihrem Körper und ihrer Sexualität zu entwickeln.<sup>75</sup>

## **IV. Kritik an der Ausgestaltung der Strafbarkeit**

### *1. Vollendetes Cyber-Grooming*

Für die Vollendung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist allein ein Einwirken ohne jeglichen objektiven Sexualbezug auf das Opfer ausreichend. Auf das Stattfinden eines realen Treffens mit Vollziehung der sexuellen Handlung

<sup>66</sup> BT-Drs. 15/350, S. 18.

<sup>67</sup> Lederer, in: AnwaltK-StGB, § 176 Rn. 21.

<sup>68</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 176 Rn. 14c.

<sup>69</sup> BT-Drs. 15/350, S. 18.

<sup>70</sup> Wolters, in: SK-StGB, § 176 Rn. 28.

<sup>71</sup> Eisele, in: FS Heinz, 2012, S. 697 (700).

<sup>72</sup> Van Edern, NJW 2020, 1033.

<sup>73</sup> Lederer, in: AnwaltK-StGB, § 176 Rn. 23.

<sup>74</sup> Stoiber, S. 186.

<sup>75</sup> BT-Drs. 15/350, S. 18.

kommt es nicht an. § 176 Abs. 5 Var. 3 StGB stellt auch die Verabredung zum Cyber-Grooming (im gleichen Strafmaß) unter Strafe. Bildlich gesprochen: Es wird bereits die Verabredung strafrechtlich erfasst, mit einem anderen irgendwann zum späteren Zeitpunkt auf Kontaktsuche zu gehen.<sup>76</sup> Durch den Verweis in § 176 Abs. 5 Var. 3 StGB wird die Strafbarkeit noch weiter vorverlagert. Der sexuelle Missbrauch des Kindes kann im Anschluss der Tathandlung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB erfolgen und begründet dann eine eigene Strafbarkeit.<sup>77</sup> Bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB handelt es sich um eine strafbare Vorbereitungshandlung und somit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.<sup>78</sup>

#### a) Problem: Vorfeldkriminalisierung

##### aa) Grundsatz Strafflosigkeit von Vorbereitungshandlungen

Grundsätzlich sind nach dem geltenden Recht Vorbereitungshandlungen straflos, da in diesem Stadium noch viele Unwägbarkeiten das Ziel zunichtemachen können.<sup>79</sup> Es ist dem Wesen eines rechtsstaatlichen Strafrechts zugrunde gelegt, dass manche Verhaltensweisen, die eine Mehrheit der Bevölkerung als unmoralisch oder verwerflich ansehen würde, rechtlich erlaubt sind.<sup>80</sup> So werden Vorbereitungshandlungen zu einem Mord von fast jedem Bürger als moralisch verwerflich angesehen. Dennoch ist es nicht strafbar, sich ein Messer im Haushaltsgeschäft zu kaufen, da zwischen dem An-der-Kasse-Stehen und sich ein Küchenmesser kaufen und dem Verletzten eines Menschen in Tötungsabsicht eine sehr lange Zeitspanne liegt und viele Zwischenschritte erforderlich sind. Die Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen ist aber nicht neu in unserem Strafgesetzbuch. So sieht der Gesetzgeber bei enormer Gefährlichkeit eines Verhaltens eine Strafbarkeit mancher Vorbereitungshandlungen im Strafgesetzbuch explizit vor. So seien an dieser Stelle die Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens (§ 310 StGB) oder die Verabredung zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 2 StGB) zu nennen.<sup>81</sup> Vorbereitungsdelikte sind abstrakte Gefährdungsdelikte, bei denen die gesetzgeberische Vermutung davon ausgeht, dass bestimmte Handlungen für das geschützte Rechtsgut generell gefährlich sind.<sup>82</sup> Verfassungsrechtlich begegnet das abstrakte Gefährdungsdelikt an sich grundsätzlich keinen Bedenken.<sup>83</sup> Hinsichtlich der Beurteilung der Gefährlichkeit eines Verhaltens kommt dem Gesetzgeber eine weite Einschätzungsprärogative bei der verfassungsrechtlichen Prüfung zu, innerhalb derer er entscheiden kann, welche kriminalpolitischen Maßnahmen er für geeignet hält.<sup>84</sup>

##### bb) Rechtsgüterschutz als Legitimationsmaßstab

Zu beachten ist jedoch, dass ein liberales Strafrecht seine Legitimationsbedingung für die Verhängung von Kriminalstrafen als Sanktion und damit der Schaffung von Freiheitsbeeinträchtigungen allein bei dem Vorliegen strafwürdigen Unrechts findet. Dieses wiederum stellen jedoch grundsätzlich nur solche sozialschädlichen Verhaltensweisen dar, welche ein Rechtsgut beeinträchtigen.<sup>85</sup> Die abstrakten Gefährdungsdelikte werden zwar als „Ungehorsams-Delikte“ oder als „rechtsgutslose“ Straftaten umschrieben, dennoch ist an dieser Stelle besonders hervorzuheben, dass bei dieser Deliktgruppe materiell nicht die Zuwiderhandlung gegen ein bestimmtes Verbot, sondern

<sup>76</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 19.

<sup>77</sup> Bejak, Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB, 2015, S. 127.

<sup>78</sup> Bejak (Fn. 77), S. 137 ff.; a.A.: Wolters, in: SK-StGB, § 176 Rn. 37; Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 176 Rn. 21.

<sup>79</sup> Schmidt, Strafrecht AT, 21. Aufl. (2019), Rn. 633.

<sup>80</sup> Dessecker, KriPoZ 2019, 282.

<sup>81</sup> Schmidt, Strafrecht AT, Rn. 633.

<sup>82</sup> Frühsorger, S. 20.

<sup>83</sup> Heine/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 306 ff. Rn. 5.

<sup>84</sup> Bejak (Fn. 77), S. 128.

<sup>85</sup> Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht? – verfassungsrechtliche und strafrechtssystematische Grenzen der Vorfeldkriminalisierung, 2012, S. 152.

die Vermeidung von Rechtsgutsverletzungen im Vordergrund steht.<sup>86</sup> Es ist zwar gerade bei der Vorfeldkriminalisierung kennzeichnend, dass ein Verhalten kriminalisiert wird, das nicht unmittelbar das Rechtsgut beeinträchtigt, sondern lediglich eine abstrakte Gefahr hierfür schafft, doch ist ein hinreichender Rechtsgutsbezug auch hier nicht unentbehrlich. Auch eine jede Vorfeldnorm muss in einem strikten Zusammenhang zu einem bestimmten Rechtsgut stehen.<sup>87</sup> Fehlt ein solcher hinreichender Bezug zum geschützten Rechtsgut, ist für das abstrakte Gefährdungsdelikt keine Legitimation ersichtlich. Das Verhalten würde lediglich um seiner selbst willen bestraft.<sup>88</sup> Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist bereits die neutrale Kommunikation in der Absicht, irgendwann das Kind zu sexuellen Handlungen zu bewegen, ausreichend.<sup>89</sup> Fraglich ist, ob ein hinreichend enges Verhältnis zwischen der Tathandlung und dem geschützten Rechtsgut besteht. Ein Vergleich mit § 176 Abs. 1 StGB ergibt, dass bereits dieser Tatbestand keinen Verletzungserfolg bzw. keine konkrete Gefährdung des Rechtsguts voraussetzt und mithin seinerseits auch eine Vorfeldkriminalisierung darstellt.<sup>90</sup> Im Gegensatz zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist hier aber ein Rechtsgutsbezug herstellbar, denn der Tatbestand setzt einen körperlichen Kontakt und eine objektive Sexualbezogenheit der Tathandlung voraus. Auch der Vergleich mit den anderen Begehungsformen des Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt des Abs. 4 zeigt, dass im Gegensatz zu der Tathandlung des Abs. 4 Nr. 3 in allen bezeichneten Tathandlungen das Kind zumindest unmittelbar in irgendeiner Form mit Sexualität konfrontiert wird.<sup>91</sup> Insofern kann hier im Gegensatz zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ein hinreichender Rechtsgutsbezug über die objektive Sexualbezogenheit hergestellt werden. Auch wenn das Kindeswohl verfassungsrechtlich in Art. 2 GG und Art. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 2 GG verankert ist und die Schutzwürdigkeit unbestritten gegeben und als sehr hoch einzustufen ist, muss man sich dennoch die Frage stellen, ob die Pönalisierung der Tathandlung im § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB im Hinblick auf die entfernte Kausalität noch zu rechtfertigen ist.<sup>92</sup> Nach der Ausgestaltung des objektiven Tatbestands und nach dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen, der den Tatbestand als bereits erfüllt sieht, ohne dass nur ansatzweise ein objektiver Sexualbezug gegeben sein muss, ist dies zu verneinen.<sup>93</sup> Die Tathandlung des Einwirkens mit neutralen Inhalten ist nicht ansatzweise geeignet, das Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes zu beeinträchtigen.

### cc) Verbot eines reinen Täter- und Gesinnungsstrafrechts

Der Verzicht auf jede objektive Sexualbezogenheit der Tathandlung verlagert die Strafbarkeit außerdem vollkommen ins Subjektive.<sup>94</sup> Allein durch den subjektiven Tatbestand und das Feststellen einer Absicht zu sexuellen Missbrauchshandlungen erfährt der weit gefasste Tatbestand aus der hier vertretenen Sicht nicht die notwendige Beschränkung. Es ist zwar anerkannt, dass Absichten, Vorsätze, Pläne, Motive und Gesinnungen zu einer strafwürdigen Tat als einschränkende subjektive Merkmale hinzutreten können. Sie können aber nicht allein oder verknüpft mit einem ohne Weiteres auch als neutral bzw. als ein nicht eindeutig rechtsgutsschädigend einzustufendes

<sup>86</sup> Anastasopoulou, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2005, S. 127.

<sup>87</sup> Beck, S. 21.

<sup>88</sup> Kindhäuser, Gefährdung als Straftat: Rechtstheoretische Untersuchungen zur Dogmatik der abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikte, 1989, S. 166.

<sup>89</sup> Fischer, StGB, § 176 Rn. 14.

<sup>90</sup> Laubenthal, Rn. 439.

<sup>91</sup> Frühsorger, S. 141.

<sup>92</sup> Funcke-Auffermann, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention – eine Untersuchung am Beispiel des ‚Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften‘ vom 27. Dezember 2003, 2007, S. 109; Peters, Kindheit im Strafrecht: Eine Untersuchung des materiellen Strafrechts mit besonderem Schwerpunkt auf dem Kind als Opfer und Täter, 2014, S. 5 f.

<sup>93</sup> Alexiou, S. 307; Stoiber, S. 276; Wolters, in: SK-StGB, § 176 Rn. 37.

<sup>94</sup> Alexiou, S. 289.

Verhalten eine Strafe begründen.<sup>95</sup> Die rechtliche Missbilligung eines Verhaltens darf - um die Grenze zum verfassungsrechtlich bedenklichen Gesinnungsstrafrecht zu wahren - allein ein ex ante störendes Verhalten sein. Die Reglementierung rechtlich neutralen Verhaltens läuft auf den Verdacht böser Absichten des so Agierenden hinaus, die durch eine entsprechende Vorschrift missbilligt würde.<sup>96</sup> Im Falle des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB wird durch den subjektiven Tatbestand weder das objektiv gegebene Unrecht konkretisiert noch begrenzt, sondern schafft dieses erst. Wenngleich die Einwirkung eine gewisse Hartnäckigkeit voraussetzt, ist darin trotzdem keine ausreichende Konkretisierung zu sehen, da wiederum der Begriff der „Hartnäckigkeit“ einen weiten Interpretationsspielraum lässt und seinerseits nicht geeignet ist, die Tathandlung des „Einwirkens“ zu begrenzen.<sup>97</sup> Auch der Vergleich mit § 30 StGB zeigt, dass § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB einen erheblich größeren Anwendungsbereich hat. Bei § 30 StGB wird eine deutliche Beschränkung der Strafbarkeit dadurch erreicht, dass der Täter in jedem Fall einer zweiten Person seine rechtsfeindlichen Absichten offenbaren muss. Beim tatbestandsmäßigen Einwirken mit neutralen Nachrichten verbleibt die (nur *möglicherweise* vorhandene) rechtsfeindliche Gesinnung des Täters lediglich ein Internum. Im Vergleich zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bezieht sich § 30 StGB auf Verbrechen, wodurch § 30 StGB eine noch weitere Begrenzung erfährt.<sup>98</sup> Eine solche ausreichende Begrenzung kann bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB nicht festgestellt werden. Stellt man also nur auf die Absicht des Täters ab, kommt auch das praktische Problem hinzu, dass die Absicht nur schwer erforschbar und nachweisbar ist, da diese allein in der Vorstellung des Täters existent ist.<sup>99</sup> Dies kann zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung und somit zu Einzelfallungerechtigkeiten führen, da die Feststellung der besonderen Absicht von vagen Prognosen einzelner Richter abhängt. Und das wiederum führt zu Unsicherheiten bezüglich der Reichweite der Strafnorm und widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz.<sup>100</sup> Zwar ordnet der Gesetzgeber explizit an, dass bestimmte Handlungen dann den Tatbestand nicht erfüllen sollen, wenn der Täter mit der Kommunikation lediglich bezweckt, ein positives Gefühl der Kinder zu ihrem Körper und ihrer Sexualität zu entwickeln.<sup>101</sup> Hierbei ist aber wiederum die Qualifizierung der Handlung als strafwürdig lediglich von der Einbeziehung der Motivation des Täters möglich.<sup>102</sup> Der Versuch des Gesetzgebers, eine Ausklammerung von sozialadäquaten Verhaltensweisen vorzunehmen, muss an der Stelle als missglückt bewertet werden. Angesichts der Verlagerung des Unrechtsgehalts ins Subjektive und der damit einhergehenden Beweisschwierigkeiten erfährt der Tatbestand in seiner aktuellen Ausgestaltung kaum praktische Relevanz. Zurecht wird dem Tatbestand lediglich symbolischer (Droh-) Charakter zugesprochen.<sup>103</sup> Im Hinblick auf diese Ungereimtheiten und die Uferlosigkeit der Tathandlung des „Einwirkens“, die stark an ein reines Gesinnungsstrafrecht grenzt, bedarf es an dieser Stelle einer einschränkenden Auslegung, um den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen.<sup>104</sup>

#### dd) Notwendigkeit der restriktiven Auslegung

In der Literatur finden sich einige Ansatzpunkte hinsichtlich der restriktiven Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB. Teilweise wird vertreten, dass § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB nur auf Tathandlungen beschränkt werden solle, die auch tatsächlich einen sexuellen Inhalt vorweisen können. Anhaltspunkt dafür biete der

<sup>95</sup> Dencker, StV 1988, 262 (263).

<sup>96</sup> Frauke, *Gesinnung und Straftat: Besinnung auf ein rechtsstaatliches Strafrecht*, 2012, S. 234.

<sup>97</sup> Alexiou, S. 335.

<sup>98</sup> Stoiber, S. 229.

<sup>99</sup> Stratenwerth, in: FS von Weber, 1963, S. 171 (189).

<sup>100</sup> Alexiou, S. 338; Wolters, in: SK-StGB, § 176 Rn. 37.

<sup>101</sup> BT-Drs. 15/350, S. 18.

<sup>102</sup> Alexiou, S. 337.

<sup>103</sup> Fischer, StGB, § 176 Rn. 15; Funcke-Auffermann, S. 148 f.

<sup>104</sup> Bejak (Fn. 77), S. 261.

systematische Vergleich von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB mit § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB, der auf objektiver Ebene zwingend ein pornografisches Medium voraussetzt. Der identische Strafrahmen und ihre fehlende Versuchsstrafbarkeit würden eine gleiche Handhabung bekräftigen.<sup>105</sup> Diese sehr radikale Restriktion auf Schriften mit (nur) eindeutig sexuellem Inhalt widerspricht aber dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers und scheint an der Stelle auch als zu kategorisch. Andere Stimmen in der Literatur wollen den weit gefassten Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB über ein manipulatives Element des Einwirkens einschränken. Dieser Ansicht nach muss die Einwirkung in objektiver Hinsicht zwar keinen Sexualbezug enthalten, aber es muss ein nach außen sichtbares, manipulatives Moment aufweisen. Durch die Einwirkung muss das Kind in Richtung auf die vom Täter erstrebte sexuelle Handlung gelenkt werden.<sup>106</sup> Auch dieser Versuch einer restriktiven Auslegung ist aus der hier vertretenen Sicht abzulehnen, denn Manipulation zeichnet sich gerade dadurch aus, dass der Manipulierende sehr geschickt vorgeht und seine wahren Absichten nicht durchschaubar sind.<sup>107</sup> Der Manipulierende weiß (höchstens) nur selber um seine manipulativen Absichten. Schließlich sei der bereits erwähnte Vorschlag einer teleologischen Reduktion des Tatbestands von *Wolters* zu erwähnen. Demnach sollten die Fälle der neutralen Kommunikation dahingehend teleologisch reduziert werden, dass die Tathandlung auch objektiv ein sexualisiertes Klima schaffen soll, das die geplante nachfolgende sexuelle Handlung begünstigt. Hierfür sei es zwar nicht erforderlich, dass der Inhalt explizit ein sexuelles Geschehen enthält, wohl aber, dass sie durch einen eindeutigen Körperbezug objektiv dazu geeignet ist, die Neigung des Opfers zu spezifischem Sexualverhalten zu erhöhen.<sup>108</sup> Eine solche teleologische Reduktion scheint aus der hier vertretenen Sicht als geboten. Zwar wird gegen eine solche teleologische Reduktion zutreffend kritisch eingewandt, dass diese nicht mit dem Wortlaut als auch gesetzgeberischen Willen vereinbar ist.<sup>109</sup> Doch kann der Vergleich mit § 184h StGB als ein Argument für eine solche teleologische Reduktion angeführt werden. Auch § 184h StGB erfordert einen objektiven Sexualbezug. Handlungen, die aus der Sicht eines objektiven Betrachters offensichtlich nicht sexuell sind, können auch nicht als solche interpretiert werden. Dies selbst dann nicht, wenn eine sexuelle Absicht des Handelnden gegeben ist.<sup>110</sup> Dies kann in gleicher Weise auf § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB übertragen werden. Handlungen ohne jeglichen objektiven Sexualbezug können die ungestörte sexuelle Entwicklung der Kinder nicht beeinträchtigen.<sup>111</sup>

#### b) Weitere Kritikpunkte an der gesetzgeberischen Ausgestaltung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB

##### aa) Weitere Vorverlagerung durch § 176 Abs. 5 StGB

Es kommt wie bereits erwähnt bei § 176 Abs. 5 Var. 3 StGB zu einer noch weiteren Vorverlagerung der Strafbarkeit des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB.<sup>112</sup> Es erscheint nicht verhältnismäßig, dass § 176 Abs. 5 Var. 3 StGB die Verabredung zu der Vorbereitung nach Abs. 4 Nr. 3 mit (derselben!) Strafe bedroht.<sup>113</sup> Die Kombination stellt eine Kriminalisierung einer Vorfeldhandlung in Bezug auf eine Vorfeld-Tat dar. Hierbei tritt der Gedanke eines am Rechtsgüterschutz orientierten Strafrechts noch weiter in den Hintergrund und es wird im Sinne eines reinen Gesinnungsstrafrechts Strafbarkeit konstruiert.<sup>114</sup> Da dieser Verweis aufgrund der Beweisschwierigkeiten und des

<sup>105</sup> *Frühsorger*, S. 141.

<sup>106</sup> *Bezjak* (Fn. 77), S. 262.

<sup>107</sup> Duden, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/manipulieren#bedeutungen> (zuletzt abgerufen am 20.10.2020).

<sup>108</sup> *Wolters*, in: SK-StGB, § 176 Rn. 37; a.A.: *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 44.

<sup>109</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 44, *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 176 Rn. 14c.

<sup>110</sup> *Laubenthal*, Rn. 103 f.

<sup>111</sup> *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 184h Rn. 4.

<sup>112</sup> *Bezjak* (Fn. 77), S. 325.

<sup>113</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 15; *Stoiber*, S. 282.

<sup>114</sup> *Lederer*, in: AnwaltK-StGB, § 176 Rn. 26.

geringeren Unrechtgehalts praktisch nicht bedeutsam sein dürfte, wäre es angemessen, die Tathandlung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB aus dem Verweis des § 176 Abs. 5 StGB herauszunehmen.<sup>115</sup>

#### *bb) Begrenzte Einwirkungsformen*

Im Schrifttum wird vermehrt kritisiert, dass es wenig überzeugend ist, dass nur die Einwirkung mittels Schriften oder Kommunikationsmitteln strafbar ist, während Einwirkungen anderer Art, bei dem es zu sexuellen Kontakten kommen soll, nicht darunterfallen. Unter „Schriften“ im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB versteht man Gedankenäußerungen durch Buchstaben, Bilder oder andere stoffliche Zeichen, die mit dem Seh- oder Tastsinn wahrnehmbar sind.<sup>116</sup> Darunter fallen also auch handgeschriebene Briefe, Bücher, aber auch Comics und Autogrammkarten.<sup>117</sup> Das heißt es macht sich strafbar, wer in der Absicht, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bewegen, dem Kind ein Comic-Heft oder eine Autogrammkarte schenkt. Nicht strafbar macht sich aber derjenige, der in der gleichen Absicht das Kind mit Süßigkeiten oder Geldgabe oder anderen nicht unter den Schriftenbegriff zu subsumierenden Geschenken gefügig machen will.<sup>118</sup> Nicht strafbar sind auch nur rein verbale Überredungen unter Anwesenden, selbst wenn diese eindeutig einen Sexualbezug aufweisen und es noch vor Ort zum Sexualkontakt kommen soll, d. h. Einwirkung und Treffen zeitlich eng verbunden sind.<sup>119</sup> Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb einerseits das Einwirken in sexueller Absicht im Internet mit § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB unter Strafe gestellt wird, aber reale Einwirkungshandlungen unter Anwesenden straflos bleiben sollen.<sup>120</sup> Die Gesetzesbegründung spricht zwar von der besonderen Gefährlichkeit der Anonymität, doch ist eine Gefahr außerhalb der virtuellen Welt genauso gegeben. Diese Konstellation ist aber nach geltendem Recht straflos.<sup>121</sup> Hier lässt sich zwar zu Gunsten des Gesetzgebers anführen, dass die Anonymität eine sehr große Rolle hinsichtlich der Hemmschwelle eines potentiellen Täters spielen kann, doch ist die Beschränkung auf die genannten Tatmittel dennoch wertungswidersprüchlich.<sup>122</sup> Wir schützen Kinder, aber nur online. Kinder sind sowohl in der virtuellen als auch in der realen Welt gleichermaßen vor Einwirkungen in sexueller Absicht schutzwürdig. Teilweise wird eine Ergänzung auf alle möglichen Einwirkungsarten, also auch verbaler Art, gefordert.<sup>123</sup> Ein Beispiel hierfür bietet das österreichische Recht, das insoweit bei der Ausgestaltung des Cyber-Grooming-Tatbestands an Einwirkungen „sonstiger Art unter Täuschung über die Absicht“ anknüpft.<sup>124</sup> Andere Stimmen in der Literatur sehen dem „offline“-Einwirken mit der Strafbarkeit des unmittelbaren Ansetzens zum Missbrauch nach § 176 Abs. 6 StGB als Genüge getan.<sup>125</sup> Das österreichische Beispiel kann eine gute Lösungsmöglichkeit auch für Deutschland darstellen, um die Wertungswidersprüche zu beseitigen.

#### *cc) Problem der starren Altersgrenze*

Wie oben bereits erwähnt beschränkt sich die Strafbarkeit des Cyber-Grooming nicht nur auf Kontaktabbahnungen von Erwachsenen, sondern erstreckt sich auch auf Jugendliche und Heranwachsende. Als problematisch erweisen

<sup>115</sup> *Bezjak* (Fn. 77), S. 325.

<sup>116</sup> *Gercke*, in: Spindler/Schuster, *Recht der elektronischen Medien Kommentar*, 4. Aufl. (2019), § 176 Rn. 7.

<sup>117</sup> *Frühsorger*, S. 136.

<sup>118</sup> *Lederer*, in: *AnwaltK-StGB*, § 176 Rn. 21.

<sup>119</sup> *Fischer*, *StGB*, § 176 Rn. 15.

<sup>120</sup> *Eisele*, *Computer- und Medienstrafrecht*, 2013, S. 142.

<sup>121</sup> *Fischer*, *StGB*, § 176 Rn. 15.

<sup>122</sup> *Meier*, in: *Hilgendorf/Rengier*, S. 216.

<sup>123</sup> *Frühsorger*, S. 269.

<sup>124</sup> *Leinzinger*, *Neue Tatbestände im Sexualstrafrecht zum Schutz Kinder und Jugendlicher: Notwendige Umsetzung von EU-Recht oder Exzess des Gesetzgebers?*, 2012, S. 31.

<sup>125</sup> *Eisele*, *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht v. 19.7.2017*, abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht\\_Reformkommission\\_Sexualstrafrecht.html](https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.html) (zuletzt abgerufen am 22.10.2020), S. 905 f.

sich in diesem Zusammenhang Konstellationen der einvernehmlichen Sexualkontakte zwischen beispielsweise einer oder einem 13-Jährigen und einer oder einem 14-Jährigen. Diese können aber gerade altersgemäße Erfahrungen darstellen, die für eine gesunde sexuelle Entwicklung notwendig sind. Die Kriminalisierung solcher Kontakte liefe gerade der „ungestörten sexuellen Entwicklung“ der Kinder entgegen.<sup>126</sup> Es stellt sich also das allgemeine Problem, wie mit sexuellen Handlungen zwischen älteren Kindern und (geringfügig älteren) Jugendlichen umgegangen werden soll. Auf § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB übertragen sind solche Fälle diskussionswürdig, in denen Jugendliche mit sexuellen Absichten auf ältere Kinder einwirken (z.B. im Internet sexuelle Fantasien austauschen).<sup>127</sup> Dies kann eine altersgemäße Erfahrung darstellen. Daher grenzt das Kriminalisieren solcher Verhaltensweisen an Absurdität. Doch kann hier argumentiert werden, dass vor allem aus Rechtssicherheitsgründen der Gesetzgeber eine klare Grenze ziehen muss.<sup>128</sup> Unbillige Ergebnisse können im Wege der strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten korrigiert werden.<sup>129</sup> Stimmen in der Literatur fordern bei § 176 StGB eine dem § 174 Abs. 5 StGB entsprechende Lösung, der eine Möglichkeit des Absehens von Strafe vorsieht, wenn das Unrecht der Tat gering ist.<sup>130</sup> Dies könnte auch eine mögliche Korrektur darstellen, aber es ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil es gegenüber der strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten darstellen soll.<sup>131</sup> Die starre Altersgrenze kann zu Grenzfällen führen, die tatsächlich im Einzelfall nicht strafwürdig sind, aber zum einen muss es erst zu einer Strafverfolgung in solchen Fällen kommen, was bei Einvernehmlichkeit in der Regel nicht der Fall sein dürfte und zum anderen sprechen gewichtigere, auch praktikable Gründe dafür, bei einer klaren Altersgrenze zu verbleiben.

*dd) Absichtserfordernis in § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. a)*

Eine Inkonsistenz lässt sich auch im Hinblick auf das Absichtserfordernis des § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. a) StGB verzeichnen, denn es wird nicht die subjektive Absicht erfasst, dass *der Täter* gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB sexuelle Handlungen *vor* einem Kind *an sich selbst oder einem Dritten* vornimmt.<sup>132</sup> Es scheint wertungswidersprüchlich, dass sich einerseits nicht strafbar macht, wer das Kind dazu bringen will, mit dem Täter über eine Internetkamera in Kontakt zu treten, damit der Täter vor dem Kind sexuelle Handlungen an sich oder einem Dritten vornehmen kann, sich andererseits aber dann strafbar macht, wenn er in dieser Situation die Absicht hat, das Kind dazu zu bringen, dass es sexuelle Handlungen vor dem Täter oder einem Dritten vornimmt. Ein Unterschied im Unrechtsgehalt dieser Handlungsalternativen lässt sich nicht verzeichnen.<sup>133</sup> Somit wäre das Absichtserfordernis zur Vollständigkeit zu erweitern.

*ee) Unverhältnismäßigkeit des Strafrahmens*

Des Weiteren ist zu bemängeln, dass der Strafrahmen für § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB im Vergleich zu den Nr. 1, 2 und 4 des § 176 Abs. 4 StGB nicht angemessen ist.<sup>134</sup> Während bei Nr. 1, 2 und 4 das Kind jeweils unmittelbar mit Sexualität konfrontiert wird, umfasst § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB lediglich eine Vorbereitungshandlung, die objektiv gar keinen Sexualbezug aufweisen muss.<sup>135</sup> Aufgrund der geringeren Rechtsgutsgefährdung der in

<sup>126</sup> Fischer, StGB, § 176, Rn. 2.

<sup>127</sup> Stoiber, S. 153.

<sup>128</sup> Schetsche, MSchrKrim 1994, 201 (212 f.).

<sup>129</sup> Stoiber, S. 154.

<sup>130</sup> Bejak (Fn. 77), S. 335.

<sup>131</sup> Hörnle, in: LK-StGB, Vor §§ 174, Rn. 63.

<sup>132</sup> Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 176 Rn.21.

<sup>133</sup> Bejak (Fn. 77), S. 332.

<sup>134</sup> Stoiber, S. 264.

<sup>135</sup> Frühsorger, S. 141.

§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB normierten Tathandlung wäre eine Anpassung des Strafrahmens bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB erforderlich.<sup>136</sup> Die Erhöhung der Mindeststrafe von der bisherigen Geldstrafe auf drei Monate Freiheitsstrafe ist, angesichts der zu erwartenden Vielzahl von Bagatelldelikten der zuvor beschriebenen Art, jedenfalls unangemessen.<sup>137</sup>

## 2. Versuchsstrafbarkeit am untauglichen Objekt

Trotz der vorbezeichneten Kritikpunkte an der gesetzgeberischen Ausgestaltung des vollendeten Cyber-Grooming hat der Gesetzgeber die eingeschränkte Versuchsstrafbarkeit für den Versuch des Cyber-Grooming an einem untauglichen Tatobjekt gem. § 176 Abs. 6 S. 2 StGB eingeführt. Durch die Neufassung von § 176 Abs. 6 StGB soll die Versuchsstrafbarkeit auf sog. „Scheinkind“-Fälle konzentriert werden. Der Gesetzgeber begründet die Einführung der Strafbarkeit des Versuchs damit, dass im Sinne einer Spezial- und Generalprävention die Strafbarkeit nicht davon abhängen könne, ob das vom Täter kontaktierte Kind seiner Vorstellung entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder nicht.<sup>138</sup> In der am Anfang dieser Arbeit aufgezeigten Stichprobe des BKA verwirklichten die entsprechenden Chatpartner schon deshalb nicht den Cyber-Grooming-Tatbestand, weil sie statt eines 13-jährigen Mädchens tatsächlich einen BKA-Ermittler adressierten. Den Ermittlern waren in solchen Fällen selbst dann die Hände gebunden, wenn es tatsächlich zu einer Verabredung zum Zweck der Anfertigung pornographischer Bilder kam.<sup>139</sup> Einerseits ist der Ärger von Strafverfolgungsbeamten nachvollziehbar, dass es unbefriedigend ist, wenn der Täter straflos bleibt, weil er nicht auf ein Kind, sondern eine erwachsene Ermittlungsperson einwirkt. Dies gilt vor allem dann, wenn es sogar zu einem konkreten Treffen kommt und der Täter z.B. Werkzeuge mit sich führt, um das Kind zu missbrauchen. In solchen Handlungen kann auch noch kein unmittelbares Ansetzen zu einem versuchten sexuellen Missbrauch nach § 176 Abs. 1 und Abs. 6 StGB gesehen werden. Von einem solchen Blickwinkel kann die zuvor fehlende Versuchsstrafbarkeit beim Cyber-Grooming, die immer wieder gefordert wurde, tatsächlich Bedenken hervorrufen.<sup>140</sup> Aber andererseits kann nicht zum scharfen Schwert des Strafrechts bei so fernliegenden Gefahren durch Verhaltensweisen gegriffen werden, die mangels tauglichen Tatobjekts rein faktisch zu keiner Rechtsgutsbeeinträchtigung führen können. Eine solche Gesetzespraxis wird nur zu einer unübersehbaren Ausuferung des Strafrechts führen.<sup>141</sup> Nach dem Subsidiaritätsgedanken des Strafrechts muss da, wo Gefahren wirksam auch mit anderen Mitteln begegnet werden kann, das Strafrecht als Ultima-Ratio zurücktreten.<sup>142</sup> Es besteht schon gar kein Strafbedürfnis im Hinblick auf sog. „Schein-Kind“-Fälle. Das Ziel der Abschreckung potentieller Täter kann auch durch bestehende gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen erreicht werden. Durch das an sich legale Verhalten des Chattens mit einem Erwachsenen (Polizeibeamten) kann bereits ein Anfangsverdacht für weitere Ermittlungstätigkeiten begründet werden.<sup>143</sup> Der Anfangsverdacht kann seinerseits eine Hausdurchsuchung und eine Beschlagnahme des Computers rechtfertigen, weil sich der Beschuldigte durch sein Verhalten nach der kriminalistischen Erfahrung hinreichend verdächtig macht, bereits eine Straftat nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB zum Nachteil von „echten“ Kindern begangen zu haben.<sup>144</sup> Des Weiteren besteht die

<sup>136</sup> Stoiber, S. 264.

<sup>137</sup> Funcke-Auffermann/Amelung, StraFo 2004, 266.

<sup>138</sup> BT-Drs. 19/13836, S. 1.

<sup>139</sup> Schneider, KriPoZ 2020, 137 (138).

<sup>140</sup> Eisele (Fn. 125), S. 901.

<sup>141</sup> Lagodny, in: Hefendehl, Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, 2003, S. 87.

<sup>142</sup> Roxin/Greco, Strafrecht AT, Band 1, 5. Aufl. (2020), § 2 Rn. 97.

<sup>143</sup> Van Edern, NJW 2020, 1035.

<sup>144</sup> Bezjak, Abschlussbericht Reformkommission (Fn. 125), S. 850.



Möglichkeit einer polizeilichen Gefährderansprache.<sup>145</sup> Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung auf, dass es keinen Unterschied mache, ob die Äußerung des Täters ein Kind erreicht oder nicht, denn seine rechtsfeindliche Gesinnung träte in beiden Fällen zum Vorschein.<sup>146</sup> Das Argument ist hierbei jedoch sehr widersprüchlich, denn der „böse Wille“ des Täters tritt auch bei einem tauglichen Versuch zum Vorschein, der aus beispielsweise technischen Gründen im Versuchsstadium bleibt. Dieser ist jedoch nicht unter Strafe gestellt. Einer Rechtsgutsgefährdung kommt aber ein solcher tauglicher Versuch viel näher als derjenige, der von vornherein nicht geeignet ist, das Schutzobjekt „Kind“ zu gefährden. Durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit für § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in seiner jetzigen Fassung werden Handlungen strafrechtlich erfasst, die sich noch weiter im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutsgefährdung bewegen, als dies bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ohnehin schon der Fall ist, bzw. den Rechtsgutsbezug gänzlich verlieren. Ein Gewinn an Rechtsgüterschutz ist durch die beschränkte Versuchsstrafbarkeit nicht gegeben, da bereits keine unmittelbar gefährliche Handlung verboten wird.<sup>147</sup> Die Kriminalisierung des untauglichen Versuchs beim Cyber-Grooming verstößt gegen das Ultima-Ratio-Prinzip eines am Rechtsgüterschutz orientierten Strafrechts und ist verfassungsrechtlich mehr als fragwürdig.

## V. Zusammenfassung und Fazit

In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten, dass die Norm des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in der jetzigen Ausgestaltung strafrechtlichen Normsetzungsbefugnissen nicht standhält. Die sehr weite Vorfeldkriminalisierung und der damit einhergehende fehlende Rechtsgutsbezug im Hinblick auf nur online-verbleibende Kontakte mit neutraler Kommunikation macht den § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB schon de lege lata restriktionsbedürftig. Auch die anderen Inkonsistenzen in Bezug auf § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB schreien nach einem dringenden Korrektur- und Überarbeitungsbedarf. Wie bereits erwähnt handelt es sich beim Cyber-Grooming-Tatbestand einerseits um die prompte Reaktion des Gesetzgebers auf immer wieder bekanntgewordene Fälle von Cyber-Grooming, andererseits folgte er europarechtlichen Vorgaben. Der Vergleich mit den europarechtlichen Vorgaben zeigt jedoch, dass die jetzige Ausgestaltung des Cyber-Grooming-Tatbestands die europäischen Vorgaben übererfüllt.<sup>148</sup> Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/93/EU soll ein Erwachsener unter Strafe gestellt werden, der mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind vorschlägt, um dieses sexuell zu missbrauchen, sofern auf diesen Vorschlag Handlungen vorgenommen werden, die auf ein solches Treffen hinführen.<sup>149</sup> Nach EU-Recht ist nämlich eine *konkrete* Vorbereitung eines *konkreten* sexuellen Übergriffs strafwürdig.<sup>150</sup> Die Tathandlung ist also nach der europäischen Vorgabe viel enger gefasst. Die Fassung der europäischen Richtlinie scheint aus der hier vertretenen Sicht vorzugswürdig. Der Gesetzgeber muss zwar aus europarechtlicher Sicht – da es sich bei der EU-Richtlinie um Mindestvorschriften handelt – die Norm des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB nicht korrigieren, aber aufgrund der vorbezeichneten Kritikpunkte sollte er es, vor allem in Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken, dringend tun. Hierbei bietet es sich bei der Überarbeitung der Vorschrift an, sich mehr an den europäischen Vorgaben zu orientieren. Erst nach der Überarbeitung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB kann über eine sinnvolle Versuchsstrafbarkeit, dann aber auch des tauglichen Versuchs, gesprochen werden.

<sup>145</sup> Fischer (Fn. 21), S. 3.

<sup>146</sup> BT-Drs. 19/13836, S. 10.

<sup>147</sup> Fischer (Fn. 21), S. 2 f.

<sup>148</sup> Eisele, in: Hilgendorf/Rengier, S. 710.

<sup>149</sup> Eisele, in: Hilgendorf/Rengier, S. 708.

<sup>150</sup> Renzikowski in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 54.

## VI. Schlusswort

*„Reflektierte Gesetzgebung sieht anders aus!“<sup>151</sup>*

Diese empörte Äußerung aus dem Schrifttum kann hier lediglich durch ein weiteres Ausrufezeichen ergänzt werden. Es wäre wünschenswert, dass die verfassungsrechtlich fundierten Gestaltungsgrundsätze wieder zunehmend Einfluss gewinnen; namentlich das Ultima Ratio-Prinzip.<sup>152</sup>

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*

<sup>151</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 44.

<sup>152</sup> Britz, jM 2018, 389.